

Förderprogramme im Energiebereich für Wohngebäude in Baden-Württemberg

(Bundes- und Landesprogramme)

Stand: Mai 2013

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Informationszentrum Energie
Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart

Inhaltliche Bearbeitung und Kontakt: Ortrud Stempel

Telefon: 0711/126-1225, Telefax: 0711/126-1258

E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

Tabellarische Kurzübersicht

Landesförderprogramme Baden-Württemberg:

o Energie-Spar-Check

o Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

o Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren (L-Bank)

o Energieeffizienzfinanzierung – Bauen (L-Bank)

o Energieeffizientes Bauen in Zusammenarbeit mit der KfW

Bundesförderprogramme:

o Energiesparberatung vor Ort

o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Zuschuss

o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ – Kredit

o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit

o KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“

o KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“

o Förderung von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW

o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA)

o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“

o KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Speicher“

o Erneuerbare-Energien-Gesetz

o Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Solarthermische Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Effiziente Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen (z.B. Erdwärmesonden, Flächenkollektoren, Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe), Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>„Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>L-Bank Bereich Durchleitungsgeschäft Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0800 150-3030 www.l-bank.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten (mindestens eine Wohneinheit muss vom Eigentümer selbst genutzt werden).</p>
<p>Brennwertkessel, Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen</p> <p>Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaserzentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt.</p> <p>Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>„Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren“ (L-Bank)</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>L-Bank 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122-2288 www.w.l-bank.de/eef-sanieren</p>	<p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg verbilligt zusammen mit der L-Bank die ohnehin günstigen Konditionen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ zusätzlich.</p> <p>Nur für Wohngebäude mit bis zu drei Wohneinheiten (eine davon selbst genutzt) und selbst genutzte Eigentumswohnungen</p>
<p>Brennwertkessel, Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen</p> <p>Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaserzentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt.</p> <p>Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen</p>	<p>Zuschuss</p> <p>von 10 %, max. 5.000 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Zuschussvariante)</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Brennwertkessel, Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen), Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen</p> <p>Solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaserzentralheizungen und Wärmepumpen können nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der oben genannten Heizungsanlagen erfolgt.</p> <p>Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Kreditvariante)</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/ 7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung bis 40 m² Bruttokollektorfläche; Pelletkessel von 5 bis 100 kW; Pelletöfen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW; Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel von 5 kW bis 100 kW; Holzhackschnitzelanlagen von 5 kW bis 100 kW; Effiziente Wärmepumpen bis 100 kW</p>	<p>Zuschuss (Basisförderung)</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzlich zur Basisförderung können diverse Boni (z. B. Kesseltauschbonus, Effizienzbonus, Kombinationsbonus) gewährt werden.</p>
<p>Thermische Solaranlagen bis 40 m² Kollektorfläche; Biomasseanlagen von 5 kW bis 100 kW; Wärmepumpenanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/ 7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Investitionszuschüsse aus dem Marktanzreizprogramm (MAP) www.bafa.de . Das Darlehen kann in Ergänzung zu den Zuschüssen aus dem MAP gewährt werden.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Heizungsmodernisierung			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Innovationsförderung für besonders innovative Technologien:</p> <p>Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung – zur Bereitstellung von Prozesswärme (bis 1.000 m²) – zur solaren Kälteerzeugung – die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen <p>Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. elektrostatische Abscheider) und zur Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen bis 100 kW</p>	<p>Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Der Antrag auf Innovationsförderung für Große Solarkollektoranlagen ist <u>vor</u> Beginn der Maßnahme zu stellen</p>
<p>Blockheizkraftwerke bis 20 kW_{el}</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Tel.: 06196 908 798 www.bafa.de</p>	<p>Die KWK-Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und müssen mit einem Wartungsvertrag betreut werden. Es sind außerdem anspruchsvolle Effizienzanforderungen zu erfüllen.</p>
Altbauten Energiediagnose			
<p>Umfassende Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort durch Architekten, Ingenieure, Gebäudeenergieberater des Handwerks</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-880 www.bafa.de</p>	<p>Zusätzliche Boni sind möglich, wenn die Beratung durch Empfehlungen zur Stromeinsparung und/oder thermografische Untersuchungen ergänzt wird.</p>
<p>Energie-Spar-Check (Energetische Bewertung des Wohngebäudes und der Heizungsanlage durch speziell ausgebildete Handwerksmeister, Ingenieure, Architekten und Bautechniker)</p>	<p>Zuschuss</p> <p>„Energie-Spar-Check“</p>	<p>Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V. Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Tel.: 0711/263 709-0 www.energiesparcheck.de</p>	<p>Für Wohngebäude mit bis zu 8 Wohneinheiten.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
Förderfähige Maßnahme	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115 KfW-Effizienzhaus Denkmal</p>	<p>Zuschuss</p> <p>von 10 %, max. 5.000 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen</p> <p>Zuschuss je Wohneinheit (WE)</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55: 25 %, maximal 18.750 € KfW-Effizienzhaus 70: 20 %, maximal 15.000 € KfW-Effizienzhaus 85: 15 %, maximal 11.250 € KfW-Effizienzhaus 100: 12,5 %, maximal 9.375 € KfW-Effizienzhaus 115: 10 %, maximal 7.500 € KfW-Effizienzhaus Denkmal: 10 %, maximal 7.500 €</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Darlehensvariante des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115 KfW-Effizienzhaus Denkmal</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen sowie bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus</p> <p>zusätzlich Tilgungszuschuss je nach KfW-Effizienzhaus-Standard</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 /70 /85 /100 /115 / KfW-Effizienzhaus Denkmal = 17,5%/12,5 %/7,5%/5,0%/ 2,5%/ 2,5 % des Zusagebetrages</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Nur für Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheime, für die vor dem 1.1.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.</p> <p>Kombination mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ ist ausgeschlossen.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Altbauten Wärmedämm-Maßnahmen			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen:</p> <p>Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren</p> <p>Energetische Sanierung zum</p> <p>KfW-Effizienzhaus 55 KfW-Effizienzhaus 70 KfW-Effizienzhaus 85 KfW-Effizienzhaus 100 KfW-Effizienzhaus 115</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen bei Durchführung von Einzelmaßnahmen bzw. freien Maßnahmenkombinationen sowie bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus</p> <p>zusätzlich Tilgungszuschuss je nach KfW-Effizienzhaus-Standard KfW-Effizienzhaus 55 /70 /85 /100 /115 = 20%/15 %/10,0%/7,5%/5,0% des Zusagebetrages</p> <p>„Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren“ (L-Bank)</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>L-Bank 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122-2288 www.l-bank.de/eef-sanieren</p>	<p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg verbilligt zusammen mit der L-Bank die ohnehin günstigen Konditionen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ <u>zusätzlich.</u></p> <p>Nur für Wohngebäude mit bis zu drei Wohneinheiten (eine davon selbst genutzt) und selbst genutzte Eigentumswohnungen</p>
<p>Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden</p>	<p>Zuschuss</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 539 9002 Fax: 069/7431-2944 www.kfw.de</p>	<p>Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW (Programmnummer: 151/152/430)</p>
Neubauten			
<p>KfW-Effizienzhaus 40/Passivhaus KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus KfW-Effizienzhaus 70</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen zuzüglich Tilgungszuschuss</p> <p>von 10 % des Zusagebetrags für KfW-Effizienzhaus 40 (inkl. Passivhaus); von 5 % des Zusagebetrags für KfW-Effizienzhaus 55 (inkl. Passivhaus)</p> <p>KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) www.kfw.de</p>	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Neubauten			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
<p>KfW-Effizienzhaus 40/Passivhaus KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus KfW-Effizienzhaus 70</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen zuzüglich Tilgungszu- schuss</p> <p>von 10 % des Zusagebetrags für KfW- Effizienzhaus 40 (inkl. Passivhaus); von 5 % des Zusagebetrags für KfW- Effizienzhaus 55 (inkl. Passivhaus)</p> <p>„Energieeffizienzfinan- zierung – Bauen“ (L-Bank)</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>L-Bank 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122-2288 www.l-bank.de</p>	<p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und die L-Bank verbilligen die ohnehin günstigen Förderkredite der KfW aus dem Programm „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) zusätzlich.</p> <p>Nur für Privatpersonen, die in Baden-Württemberg ein energiesparendes Wohnhaus bauen oder direkt nach der Erstellung kaufen. Die Personen müssen das geförderte Energiesparhaus zumindest teilweise selbst nutzen. Eigentumswohnungen müssen vollständig selbst genutzt werden.</p>
<p>Nur Mietwohngebäude</p> <p>KfW-Effizienzhaus 40 (Passiv- haus) KfW-Effizienzhaus 55 (Passiv- haus) KfW-Effizienzhaus 70</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>„Energieeffizientes Bauen (Mietwohnungen) in Zusammenarbeit mit der KfW“ (L-Bank)</p>	<p>L-Bank Bereich Wohnungsunter- nehmen Schlossplatz 10 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 150 1865 Fax: 0721 150 3829 www.l-bank.de</p>	<p>Mit diesem Programm unterstützt die L-Bank den Neubau von Mietwohngebäuden, deren Wohnungen überwiegend an junge Ehepaare und Familien mit Kindern oder Senioren vermietet werden.</p> <p>Die L-Bank bietet dieses Programm in Kooperation mit der KfW an.</p>
<p>Innovationsförderung für besonders innovative Technologien:</p> <p>Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung – zur Bereitstellung von Prozesswärme (bis 1.000 m²) – zur solaren Kälteerzeugung – die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen <p>Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. elektro- statische Abscheider) und zur Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen bis 100 kW</p>	<p>Erhöhter Zuschuss für besonders innovative Maßnahmen</p> <p>„Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de</p>	<p>Der Antrag auf Innovationsförderung für Große Solarkollektor- anlagen ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.</p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Neubauten			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
Solarthermische Anlagen zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Effiziente Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen (z.B. Erdwärmesonden, Flächenkollektoren, Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe), Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z. B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)	Zinsverbilligtes Darlehen „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Bereich Durchleitungsgeschäft Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0800 150 3030 www.l-bank.de	Nur für Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten (mindestens eine Wohneinheit muss vom Eigentümer selbst genutzt werden).
Weitere Energieförderprogramme			
Programmteil Standard: Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen (z.B. Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse); Anlagen zur Wärmeerzeugung und Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK), die nicht groß genug für die Premium-Förderung sind oder deren technische Anforderungen nicht erfüllen. Programmteil Premium: Tiefengeothermieanlagen; Solarkollektoranlagen ab 40 m ² Bruttokollektorfläche; Biomasseanlagen ab 100 kW; Streng wärmegeführte Biomasse-KWK ab 100 kW bis 2 MW; Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden; Große Wärmespeicher; Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas; Effiziente Wärmepumpen ab 100 kW	Programmteil Standard: Zinsverbilligtes Darlehen Programmteil Premium: Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss KfW-Programm „Erneuerbare Energien“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de	
Maßnahmen, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Errichtung einer automatisch beschickten Biomasseanlage, einer Photovoltaikanlage oder einer Solarkollektoranlage in Schulen, Universitäten oder Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine <u>Visualisierung des Ertrags</u> oder/und <u>Veranschaulichung der Technologien</u> zu erreichen (z.B. elektronische Anzeigetafeln).	Zuschuss „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)“ (Programmteil: Visualisierung des Ertrags aus erneuerbaren Energien)	Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 Telefax: 06196/908 800 www.bafa.de	Nur für Schulen, Universitäten und Kirchen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Weitere Energieförderprogramme			
Förderfähige Maßnahmen	Förderart/ Programmtitel	Antrags- und Bewilligungsstelle	Bemerkungen
Strom aus Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas	Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung „Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen	
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellen-Anlagen; Wärme- und Kältespeicher; Wärme- und Kältenetze	Gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung für KWK-Strom „Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energieversorgungsunternehmen	Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Die Zulassung erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 65760 Eschborn Tel.: 06196/908-437, -842 Fax: 06196/908-11437 www.bafa.de
Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage bis 30 kW in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem; Stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlage installiert wird.	Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss für das stationäre Batteriespeichersystem KfW-Programm Erneuerbare Energien – „Speicher“	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 53170 Bonn 0800 539 9001	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Energie-Spar-Check

Rechtsgrundlage:

Gemeinsame Initiative des Umweltministeriums Baden-Württemberg und des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT).

Antragsberechtigte:

Haus – und Wohnungseigentümer, die eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizungsanlage (Energie-Spar-Check) durch speziell ausgebildete Handwerksmeister, Ingenieure, Architekten oder Bautechniker durchführen lassen. Die Bewertung muss die Erfassung des energetischen Ist-Zustandes sowie Vorschläge für energetische Sanierungsmaßnahmen mit Angaben zu erzielbaren Energieeinsparungen beinhalten.

Förderfähige Maßnahmen:

Bezuschusst werden **Energie-Spar-Checks** für Wohngebäude mit bis zu **8** Wohneinheiten. Anschriften von Energieberatern können beim baden-württembergischen Handwerkstag e.V., Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711/2637090 erfragt oder über das Internet unter www.energiesparcheck.de abgerufen werden.

Art und Höhe der Förderung:

Durch das Engagement der Energieberater und einen Landeszuschuss von 150 Euro je Energie-Spar-Check, kostet der Energie-Spar-Check für ein Einfamilienhaus **150 Euro**, für jede weitere Wohneinheit entstehen Kosten in Höhe von 37,50 Euro.

Antragsverfahren:

Es ist keine Antragstellung durch den Wohnungseigentümer erforderlich.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien in Wohngebäuden in Baden-Württemberg, Merkblatt der L-Bank vom Juli 2012.

Baden-Württemberg will den Einsatz erneuerbarer Energien im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes steigern. Das Land fördert daher den Einbau von heiztechnischen Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien in neuen und bestehenden Wohnimmobilien. Hierzu wird ein zinsverbilligter Förderkredit der L-Bank gewährt. Die KfW-Bankengruppe stellt hierfür zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung.

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen als Eigentümer oder Erwerber einer Wohnimmobilie.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird der Einbau von heiztechnischen Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden **mit bis zu drei Wohneinheiten**, wovon mindestens eine **selbst bewohnt** wird:

- **Solarthermische Anlagen** zur Warmwassererwärmung und/oder Raumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 5 m² bei Flachkollektoren und 3 m² bei Vakuumröhrenkollektoren, ggf. inklusive des Einbaus von Zentralheizungen auf Basis von Öl/Gas (nur Brennwertkessel). Nach dem 31.12.2006 nach EN 12975 geprüfte Kollektoren sind nur förderfähig, wenn sie das europäische Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen.
- **Biomasseanlagen:** automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas.
- **Holzvergaser-Zentralheizungen** mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mindestens 90%).
- **Effiziente Wärmepumpen**, deren Jahresarbeitszahl nach der VDI 4650 (2009) folgenden Mindestwert erreicht:
 - **3,70** bei elektrischem Antrieb
 - **1,35** bei anderen Antriebsarten
- **Erdwärmeanlagen** (zum Beispiel Erdwärmesonden, Flächenkollektoren und Wärmepfähle bzw. Wärmekörbe). Bezüglich ihrer Jahresarbeitszahlen gelten die oben angeführten Anforderungen für Wärmepumpen
- **Kraft-Wärme-Kopplung – Einzelanlagen** zur Wärmeversorgung (z.B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle).

Beim Einbau der Heizung ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder worden sind), gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen, gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Wohnimmobilie muss in Baden-Württemberg liegen.

Gefördert werden die Kosten für die o .g. Anlagen einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Eine anteilige gewerbliche Nutzung verringert die förderfähigen Kosten. Nicht gefördert werden Eigenleistungen. Die förderfähigen Kosten verringern sich um für das gleiche Vorhaben gewährte Zuschüsse.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines langfristigen Darlehens der L-Bank, das über die Hausbanken ausgereicht wird.

Das Darlehen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Darlehenshöchstbetrag: **50.000 EUR**, der Mindestbetrag des Darlehens beträgt 5.000 EUR.

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Förderkredite für den Zeitraum der ersten Sollzinsbindungsfrist. Die Darlehen werden zu den am Tag der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen zugesagt. Die Darlehenszinsen werden 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Sollzinsbindungsphase werden die Sollzinsen bei 20-jähriger Laufzeit unter Zugrundelegung des dann gültigen Zinsniveaus neu festgelegt. Die Darlehen werden zu 100% ausbezahlt.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich in gleich bleibenden Annuitäten (Summe aus Zins- und Tilgungsbeträgen). Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder von Teilbeträgen sind zu den Fälligkeitsterminen kostenfrei möglich.

Konditionen: Stand: **Mai 2013**

Darlehen mit 10jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau: nominal: **1,75%** effektiv: **1,76%** Auszahlung: 100%

Bestandsimmobilien: nominal: **1,75%** effektiv: **1,76%** Auszahlung: 100%

Darlehen mit 20jähriger Laufzeit, 1 tilgungsfreies Anlaufjahr, 10jähriger Zinsfestschreibung:

Neubau: nominal: **2,55%** effektiv: **2,58%** Auszahlung: 100%.

Bestandsimmobilien: nominal: **2,55%** effektiv: **2,58%** Auszahlung: 100%

Die aktuellen Sollzinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de herunter geladen werden.

Die **Kombination** eines Darlehens aus dem Programm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ mit anderen Programmen von Bund und Land ist möglich. Die Summe aus Förderdarlehen und Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Zuschüsse werden allerdings von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Antragsverfahren:

Anträge sind **vor Beginn** des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen (als Vorhabensbeginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen oder der Kauf von Baumaterialien).

Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Zusätzlich muss ein Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme eingereicht werden. Für die über die Hausbanken gestellten Anträge gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Die Hausbank leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller.

Die Anträge (Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank.) liegen den Hausbanken vor oder stehen als PDF-Datei zum Herunterladen unter www.l-bank.de/wohnenmitzukunft zur Verfügung.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden in Baden-Württemberg, April 2013.

Baden-Württemberg will den Einsatz erneuerbarer Energien sowie die effiziente Ressourcenverwendung im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes steigern. Das Land fördert daher die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden. Hierzu wird ein zinsverbilligter Förderkredit der L-Bank zur langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes gewährt. Bei bestehenden Gebäuden werden die ohnehin günstigen, vom Bund subventionierten Förderkredite der KfW-Bankengruppe aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit (Programmnummer 151/152) zusätzlich vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der L-Bank verbilligt.

Antragsberechtigte:

Gefördert werden Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäuden beziehungsweise Eigentumswohnungen durchführen. Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden /Eigentumswohnungen sind ebenfalls förderwürdig.

Der Darlehensnehmer muss mindestens eine der Wohneinheiten dauerhaft selbst bewohnen.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden, zumindest teilweise eigengenutzten Wohngebäuden mit bis zu **drei Wohneinheiten** und selbstgenutzten Eigentumswohnungen, für die vor dem **01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.

Im Rahmen einer energetischen Bestandssanierung können Wohnflächenerweiterungen am oder im Gebäude durch Ausbau von nicht beheizten Flächen oder Anbau gefördert werden, sofern die Wohnfläche um nicht mehr als 50 m² erweitert wird.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung. Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen an Ferienhäusern und –wohnungen sowie an Wochenendhäusern.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder an sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Dieser Förderausschluss gilt unabhängig davon, welches Effizienzhaus-Niveau angestrebt und erzielt wird bzw. welche technischen Mindestanforderungen die Einzelmaßnahmen erfüllen. Die Einstufung eines Gebäudes als besonders erhaltenswerte Bausubstanz erfolgt durch die Kommune.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) werden folgende Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 115

Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Einen **Tilgungszuschuss** erhält der Darlehensnehmer, wenn nach Abschluss des Sanierungsvorhabens das geförderte KfW-Effizienzhaus-Niveau sowie die planmäßige Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden.

Für ein KfW-Effizienzhaus 55 ist darüber hinaus eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen verbindlich durchzuführen und nachzuweisen.

Für ein KfW-Effizienzhaus 70, 85, 100 und 115 wird eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen empfohlen.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist ein Berater, der in der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführt ist oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung des Vorhabens nach den Programmbedingungen dieser Richtlinie. Nach Abschluss der Sanierung bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen. Für die Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 werden die zertifizierten Sachverständigen aus der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de empfohlen.

Die Anforderungen an den Sachverständigen bei der energetischen Fachplanung und Baubegleitung sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zusammengestellt, die im Internet unter nachfolgendem Link abgerufen werden kann <http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/eigengenuzterwohnraum/ausbauumbauerweiterungundmodernisierungvonwohnraum/energieeffizienzfinanzierungsanieren.xml?ceid=115306>

Einzelmaßnahmen

Folgende Einzelmaßnahmen bzw. freie Kombinationen von Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
(Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Wärmepumpen sowie solarthermische Anlagen können nur bei einer Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis der Brennwerttechnologie, Kraft-Wärme-Kopplung, Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen mitgefördert werden)

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen

Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit der Anlage zur Richtlinie „Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren Technische Mindestanforderungen“ zu bestätigen. <http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/eigengenutzerwohnraum/ausbauumbauerweiterung/undmodernisierungvonwohnraum/energieeffizienzfinanzierungsanieren.xml?ceid=115306>

Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch ein **Fachunternehmen des Bauhandwerks** auszuführen. Die Wohnimmobilie muss in Baden-Württemberg liegen.

Darüber hinaus wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für eine „**Vor-Ort-Beratung**“ gibt es Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de oder eine geförderte Energieberatung der Verbraucherzentralen www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Des Weiteren ist es ratsam, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Förderfähig sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (zum Beispiel Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (55, 70, 85, 100, 115) können grundsätzlich alle von einem im Programm zugelassenen Sachverständigen zur Erreichung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus empfohlenen energetischen Sanierungsmaßnahmen gefördert werden.

Bei Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich alle Kosten gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind. Dies sind die Materialkosten sowie die Kosten für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer.

Nicht gefördert werden Eigenleistungen. Die förderfähigen Kosten verringern sich um für das gleiche Vorhaben gewährte Zuschüsse.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines langfristigen Darlehens der L-Bank, das über die Hausbanken ausgereicht wird sowie durch einen Tilgungszuschuss, der in seiner Höhe entsprechend dem erreichten und nachgewiesenen KfW-Effizienzhaus-Niveau gestaffelt bis zu 20 % des Bruttodarlehensbetrags der Zusage betragen kann.

Das Darlehen kann bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten betragen. Der minimale Bruttodarlehensbetrag beträgt 5.000 Euro. Der maximale Bruttodarlehensbetrag pro Wohneinheit beträgt bei:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| • Einzelmaßnahmen | 50.000 Euro |
| • KfW-Effizienzhaus | 75.000 Euro |

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Tilgungszuschuss:

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus werden zusätzlich Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt (**jeweils in % des Zusagebetrages**):

KfW-Effizienzhaus 55:	20,0 %
KfW-Effizienzhaus 70:	15,0 %
KfW-Effizienzhaus 85:	10,0 %
KfW-Effizienzhaus 100:	7,5 %
KfW-Effizienzhaus 115:	5,0 %

Konditionen (Einzelmaßnahmen und Effizienzhaus): Stand: Mai 2013

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (Laufzeit 10 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (Laufzeit 20 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **0,75%**, eff. **0,75%** (Laufzeit 30 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Die Darlehenszinsen werden 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Sollzinsbindungsphase werden die Sollzinsen bei 20- bzw. 30-jähriger Laufzeit unter Zugrundelegung des dann gültigen Zinsniveaus neu festgelegt.

Der Bund sowie das Land Baden-Württemberg und die L-Bank verbilligen die Förderkredite für den Zeitraum der ersten Sollzinsbindungsfrist. Die Darlehen werden zu dem am Tage der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen zugesagt. Sofern zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der L-Bank ein günstigerer Sollzinssatz galt, erfolgt die Zusage zu diesem günstigeren Sollzinssatz.

Die aktuellen Zinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden. Vorzeitige Rückzahlungen des gesamten Darlehens oder von Teilbeträgen von mindestens 1000 Euro sind während der ersten Zinsbindungsfrist zu den Fälligkeitsterminen kostenfrei möglich.

Die **Kombination** mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten.

Für eine energetische Fachplanung und Baubegleitung ist eine Kombination mit einem Zuschuss im KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“ (KfW-Programmnummer 431) möglich.

Die Kombination mit den nachfolgenden Förderprogrammen speziell für den Einbau von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien ist möglich:

- Wohnen mit Zukunft der L-Bank (www.l-bank.de/wohnenmitzukunft)
- BAFA-Zuschüsse aus dem Programm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (www.bafa.de)
- **Ausnahme:** Der Einbau von kombinierten Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger (z. B. Öl- oder Gasbrennwertkessel in Kombination mit einer Solarthermieanlage) können nur dann vollständig als

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Einzelmaßnahme gefördert werden, wenn hierfür keine Zuschussförderung des BAFA aus dem Programm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ erfolgt.

- Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit der KfW (www.kfw.de/167)
- Erneuerbare Energien der KfW (www.kfw.de/270)

Für in diesem Programm geförderte Maßnahmen ist eine Kombination mit folgenden Programmen der KfW nicht möglich:

- KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ (KfW-Programmnummer 151 und 152)
- KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ (KfW-Programmnummer 430)

Für dasselbe Vorhaben ist die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten, ausgeschlossen.

Für alle geförderten Maßnahmen ist eine Kombination mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Beim Erwerb einer Immobilie gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn.

Die Hausbank leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller.

Für die über die Hausbank gestellten Anträge gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Dieser liegt den Hausbanken vor. Zudem ist die „Online-Bestätigung zum Antrag Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren“ ausgefüllt und vom Darlehensnehmer sowie einem Sachverständigen unterzeichnet, zusammen mit dem Darlehensantrag bei der L-Bank einzureichen.

Die Online-Bestätigung wird als Ausdruck aus der Online-Anwendung der KfW erzeugt, die auf der Website der KfW aufgerufen werden kann. Weitere Hinweise finden Sie unter www.kfw.de/151 (Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen). In der Online-Anwendung können Sie als Förderinstitut die L-Bank und als Förderprogramm die Energieeffizienzfinanzierung auswählen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Energieeffizienzfinanzierung – Bauen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung besonders energieeffizienter Neubauten nach KfW-Effizienzhaus-Standard in Baden-Württemberg, März 2013.

Baden-Württemberg will den Einsatz erneuerbarer Energien sowie die effiziente Ressourcenverwendung im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes steigern.

Das Land fördert daher die Errichtung besonders effizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und die L-Bank verbilligen in dem Programm „Energieeffizienzfinanzierung – Bauen“ die ohnehin günstigen, vom Bund subventionierten Förderkredite der KfW-Bankengruppe aus dem Programm „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) zusätzlich.

Antragsberechtigte:

Gefördert werden Privatpersonen, die in Baden-Württemberg ein Energiesparhaus (maximal 3 Wohneinheiten) bauen oder direkt nach der Erstellung kaufen und zumindest teilweise auch selbst bewohnen.

Eigentumswohnungen müssen vollständig selbst genutzt werden.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von zumindest teilweise eigengenutzten Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) mit bis zu **3**

Wohneinheiten und selbst genutzten Eigentumswohnungen. Nicht förderfähig sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser.

Gefördert wird auch die Herstellung von neuen abgeschlossenen Wohneinheiten durch die Nutzungsänderung von bisher unbeheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung).

Es werden auf der Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) drei unterschiedliche KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 40

KfW-Effizienzhaus 55

KfW-Effizienzhaus 70

Zum Nachweis des energetischen Niveaus sind der Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und der auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (H'_T) **des Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1** von einem Sachverständigen zu ermitteln.

Das angestrebte KfW-Effizienzhaus-Niveau ist mit der Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

KfW-Effizienzhaus 40

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) beträgt maximal 40 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)
- der Transmissionswärmeverlust (H'_T) beträgt maximal 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

KfW-Effizienzhaus 55

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) beträgt maximal 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)
- der Transmissionswärmeverlust (H_T) beträgt maximal 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 70

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) beträgt maximal 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)
- der Transmissionswärmeverlust (H_T) beträgt maximal 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)

Für alle KfW-Effizienzhäuser gilt, dass der Transmissionswärmeverlust nicht höher als nach Tabelle 2, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉) sein darf.

KfW-Effizienzhaus 40 (Passivhaus)

Gefördert werden in diesem Programm auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und Jahresheizwärmebedarf (Q_H) nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 30 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_N) und der Jahresheizwärmebedarf (Q_H) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

KfW-Effizienzhaus 55 (Passivhaus)

Gefördert werden in diesem Programm auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_N) und der Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

Für ein KfW-Effizienzhaus 40 und 55 (inklusive Passivhaus) sind die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen verbindlich durchzuführen und nachzuweisen.

Für ein KfW-Effizienzhaus 70 wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen empfohlen.

Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Die Technischen Mindestanforderungen können im Internet heruntergeladen werden <http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/eigengenuetzterwohnraum/neubauundkaufvonwohnraum/energieeffizienzfinanzierungbauen1.xml?ceid=115304>

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist

- ein Berater, der in der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführt ist oder
- eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung für ein KfW-Effizienzhaus nach den Programmbedingungen der Richtlinie. Nach Abschluss der Maßnahmen bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung des geförderten KfW-Effizienzhauses.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Für die Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung zum KfW-Effizienzhaus 40 und 55 (inklusive Passivhaus) empfiehlt die L-Bank die zertifizierten Sachverständigen aus der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines **langfristigen Darlehens** der L-Bank, das über die Hausbanken ausgereicht wird, sowie durch einen **Tilgungszuschuss** des Bundes, der in Abhängigkeit des erreichten und nachgewiesenen KfW-Effizienzhaus-Niveaus gestaffelt bis zu 10 % des Bruttodarlehensbetrags der Zusage betragen kann.

Es werden folgende **Tilgungszuschüsse** gewährt:

KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus)	10 % des Zusagebetrages
KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus)	5 % des Zusagebetrages

Das Darlehen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Der minimale Bruttodarlehensbetrag beträgt 5.000 Euro. Der maximale Bruttodarlehensbetrag beträgt **50.000 Euro** je Wohneinheit.

Der Bund sowie das Land Baden-Württemberg und die L-Bank verbilligen die Förderkredite für den Zeitraum der ersten Sollzinsbindungsfrist.

Die Darlehen haben wahlweise eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren mit maximal 5 tilgungsfreien Anlaufjahren und werden zu 100% ausbezahlt. Die Darlehenszinsen werden 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Sollzinsbindungsphase werden die Sollzinsen bei 20-beziehungsweise 30-jähriger Laufzeit unter Zugrundelegung des dann gültigen Zinsniveaus neu festgelegt.

Darlehenskonditionen:

Stand: Mai 2013

Zinssatz: **nom. 0,90%, eff. 0,90%** (Laufzeit **10 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 0,90%, eff. 0,90%** (Laufzeit **20 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: **nom. 0,90%, eff. 0,90%** (Laufzeit **30 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Die aktuellen Zinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

Eine **Kombination** mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten.

Für in diesem Programm geförderte Maßnahmen ist eine Kombination mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ (KfW-Programmnummer 153) **nicht möglich**.

Die Kombination mit den nachfolgenden Förderprogrammen speziell für den Einbau von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien ist möglich:

- Wohnen mit Zukunft der L-Bank (www.l-bank.de/wohnenmitzukunft)
- BAFA-Zuschüsse aus dem Programm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (www.bafa.de)
- Erneuerbare Energien der KfW (www.kfw.de/270)

Für dasselbe Vorhaben ist die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten, ausgeschlossen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor Beginn** des Bauvorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Hausbank leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Beim Erwerb einer Immobilie gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Für die über die Hausbanken gestellten Anträge gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Dieser liegt den Hausbanken vor. Außerdem ist die „**Online-Bestätigung**“ zum Kreditantrag „Energieeffizienzfinanzierung – Bauen“ ausgefüllt und vom Darlehensnehmer sowie einem Sachverständigen unterzeichnet, zusammen mit dem Darlehensantrag bei der L-Bank einzureichen.

Die Online-Bestätigung wird als Ausdruck aus der Online-Anwendung der KfW erzeugt, die auf der Website der KfW aufgerufen werden kann. Weitere Hinweise finden Sie unter www.kfw.de/153. In der Online-Anwendung können Sie auch auswählen, dass Sie die „Energieeffizienzfinanzierung“ der L-Bank beantragen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Energieeffizient Bauen in Zusammenarbeit mit der KfW (Neubau von Mietwohnraum)

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der L-Bank Baden-Württemberg vom Mai 2013. Die L-Bank bietet diese Förderung in Kooperation mit der KfW-Förderbank an.

Dieses Programm dient der langfristigen Finanzierung des **Neubaus von Mietwohnungen** in Baden-Württemberg. Entsprechend dem Leitbild „Kinderland Baden-Württemberg“ unterstützt die L-Bank den Neubau von Mietwohnungen für junge Ehepaare und Familien mit Kindern und darüber hinaus den Neubau von seniorengerechten Mietwohnungen. Das Finanzierungsangebot gilt landesweit ohne Bindung an Einkommensgrenzen.

Antragsberechtigte:

Gefördert werden Investoren, die Mietwohnraum schaffen, z. B.

Wohnungsunternehmen

Wohnungsgenossenschaften

Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder

Privatpersonen (mit Erfahrungen im Mietwohnungsbau)

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird der Neubau von Mietwohngebäuden, deren Wohnungen überwiegend an junge Ehepaare und Familien mit Kindern oder Senioren vermietet werden. Die Mietwohngebäude müssen die Anforderungen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer: 153) für das sogenannte KfW-Effizienzhaus 70 / 55 / 40 (EnEV₂₀₀₉) oder Passivhaus erfüllen.

Nicht gefördert werden einzelne Wohnungen in Eigentümergemeinschaften oder Einliegerwohnungen.

Fördervoraussetzungen:

Das Bauvorhaben wird von der L-Bank nur gefördert, wenn

- der Wohnraum die Anforderungen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ KfW-Effizienzhaus 70 / 55 / 40 (EnEV₂₀₀₉) oder Passivhaus erfüllt und
- mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Es wird außerdem ein Eigenkapitaleinsatz in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten erwartet.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung (Finanzierung) setzt sich aus 2 Bausteinen zusammen, die bei der L-Bank zu beantragen sind:

Baustein 1:

Darlehen aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ (KfW-Effizienzhaus 70/ 55 / 40 (EnEV₂₀₀₉) oder Passivhaus).

Finanziert werden 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit.

Baustein 2:

L-Bank-Darlehen, ergänzend zum KfW-Darlehen.

Finanziert werden sämtliche Restkosten (Grundstücks-, Bau- und Erschließungskosten), maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Konditionen dieser Darlehen können bei der L-Bank unter der Telefonnummer 0721 150 1856 erfragt werden.

Antragsverfahren:

Der Darlehensantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme bei der

L-Bank
Bereich Wohnungsunternehmen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

einzureichen. Den Darlehensantrag (Mietwohnraumförderprogramm Neubau) finden Sie auf den Internetseiten der L-Bank unter folgendem Link <http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/mietwohnraum/energieeffizientesbaueninzusammenarbeitmitderkfw.xml?ceid=100620>

Ansprechpartner:
Bereich Wohnungsunternehmen
Telefon: 0721 150 1856
Fax: 0721 150 3829
E-Mail: mietwohnungsbau@l-bank.de

Bundesförderprogramm Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – vom 11. Juli 2012 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 25. Juni 2012).

Antragsberechtigte:

Als Berater sind antragsberechtigt:

- Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse, insbesondere in den Teilbereichen Wärmebedarfsermittlung, Wärmeschutztechnik, Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung, erworben haben;
- Ingenieure und Architekten, die durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage 3 der Richtlinie (Stand 10. September 2009) die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben;
- Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“;
- Absolventen geeigneter Ausbildungskurse, deren Mindestinhalte und Eingangsvoraussetzungen in Anlage 3 (Stand 10. September 2009) der Richtlinie festgelegt sind.

Als Berater nicht antragsberechtigt ist, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen haben kann und deshalb nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer

- a) für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden;
- b) in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden anbietet;
- c) einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
- d) Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter a) bis c) genannten Unternehmen fordert oder erhält;
- e) nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und –verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. **Zusätzliche Boni sind möglich**, wenn die Beratung durch Empfehlungen zur Stromeinsparung und/oder thermografische Untersuchungen ergänzt wird.

Ein wesentlicher Bestandteil des Beratungsberichts sind auf das konkrete Wohngebäude zugeschnittene Vorschläge für eine energetische Gesamtanierung. Dazu gehört der Vorschlag einer sinnvollen Reihenfolge der empfohlenen Maßnahmen (Maßnahmenfahrplan für Sanierung in Schritten). Neben bautechnischen, bauphysikalischen und anlagentechnischen Aspekten müssen die Vorschläge vor allem auch die Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahmen berücksichtigen.

Separate Thermografiegutachten oder Stromsparberatungen werden nicht gefördert.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass bis zum **31.12.1994** der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und der umbaute Raum des Gebäudes nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen durch Anbau oder Aufstockung zu mehr als 50% verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder derzeit zu mehr als 50% der Gebäudefläche zu Wohnzwecken genutzt werden.

Als **Gebäudeeigentümer** können eine Beratung in Anspruch nehmen:

- natürliche Personen
- rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschl. der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben. Der Berater hat dies vor Antragstellung zu überprüfen.

Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,

- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die mehr als **250 Arbeitskräfte** beschäftigen oder im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von **50 Mio. EUR** und eine Bilanzsumme von **43 Mio. EUR** überschritten haben. Bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei **1 Mio. EUR**;
- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die wiederum zu 25% und mehr im Eigentum eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder selbst in dieser Höhe an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die oben genannten Größenkriterien überschreiten;
- die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind oder die sich zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen befinden;
- an denen der Berater – auch anteilige – Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die sich im Eigentum von dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden;
- die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer Beratung nach den Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat;
- bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).

Die Beratung muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen.

Fördervoraussetzungen:

Vor-Ort-Beratungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 sowie bei der Beantragung von Boni zusätzlich denen der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Der Richtlinien text kann im Internet herunter geladen werden

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>

Alle Einzelmaßnahmen der Beratungsleistung sind ausschließlich durch antragsberechtigte Berater durchzuführen.

Eine Vor-Ort-Beratung besteht mindestens aus der ausführlichen Datenaufnahme vor Ort, der Anfertigung des Beratungsberichts sowie der anschließenden ausführlichen persönlichen Erläuterung (nicht telefonisch) gegenüber dem Beratungsempfänger. Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten ist ein computergestütztes Rechenprogramm zu verwenden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Dem Beratungsempfänger sind die Mindestanforderungen nach Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie spätestens mit Übergabe des Beratungsberichts bekannt zu machen. Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den Antrag stellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

- a. Der Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung beträgt **400,- EUR** für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie **500,- EUR** für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten.
- b. Für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einem Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von **25,- EUR** pro Thermogramm, aber höchstens **100,- EUR** gewährt. Eine Förderung der einzelnen Thermogramme ist nur möglich, wenn sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden.
- c. Für die Integration von Hinweisen und Empfehlungen zur Stromeinsparung wird ein Bonus in Höhe von **50,- EUR** gewährt.
- d. Eine Kumulierung von Boni in einer Beratung ist möglich.

Der gesamte Zuschuss (einschließlich aller Boni) darf 50% der Beratungskosten nicht überschreiten.

Antragsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-880, Telefax: 06196/908 800, www.bafa.de.

Der Zuschuss ist vom antragsberechtigten Berater ausschließlich über das beim BAFA eingerichtete Online-Portal zu stellen. Vor Eingang des Antrags beim BAFA darf der Berater mit der Beratung nicht beginnen. Anträge gelten als eingegangen, sobald der online übermittelte Datensatz im BAFA vorliegt.

Nach Erstellung des Zuwendungsbescheides hat der Berater 6 Monate Zeit, die Beratung durchzuführen (d. h. der Beratungsbericht ist zu erstellen, dem Kunden auszuhändigen und in einem abschließenden Beratungsgespräch zu erläutern).

Die Nichteinhaltung der genannten 6-Monats-Frist führt dazu, dass der Zuschuss nicht ausbezahlt wird.

Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Zuschuss Programmnummer: 430

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), März 2013.

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden. Die Fördermittel für die Zuschüsse werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigte:

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten
- Ersterwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer.

Informationen für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006 an Eigentümer von Mietwohnraum. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formular-Nr. 600 000 0193).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von **Wohngebäuden** (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten), für die vor dem **01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Im Rahmen einer **Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen** (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.

Im Rahmen der energetischen Bestandssanierung können **Wohnflächenerweiterungen** am oder im Gebäude durch Ausbau von nicht beheizten Flächen oder Anbau gefördert werden, sofern die Wohnfläche um nicht mehr als 50 m² erweitert wird.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und –wohnungen sowie Wochenendhäusern.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater (im Folgenden Sachverständiger) sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Weitere Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter www.kfw.de/430

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW-Effizienzhaus oder für Einzelmaßnahmen. **Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.** Erläuterungen und die technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ im Internet unter www.kfw.de/430 .

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) werden folgende Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 115
KfW-Effizienzhaus Denkmal

Für **Baudenkmale** oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz finden Sie weitere Informationen unter www.kfw.de/denkmal.

Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Einzelmaßnahmen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage*
- Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen*

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ Ausnahmeregelungen zur Fenstererneuerung und Wärmedämmung von Wänden definiert.

Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person. Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal und bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzhäusern oder bei Einzelmaßnahmen sind ausschließlich die in der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de geführten „Sachverständige für Baudenkmale“ zugelassen.

Dieser Sachverständige ist unabhängig am Vorhaben zu beauftragen, d. h. er darf weder in einem Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller oder

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

bauausführenden Unternehmen stehen, noch weitere Lieferungen oder Leistungen oder deren Vermittlung am Vorhaben durchführen.

*** Austausch der Heizungsanlage oder Optimierung der Wärmeverteilung:**

Gefördert werden:

- der Einbau von Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen (Kombination aus Brennwertkessel und Wärmepumpe mit Sorptionstechnik – sog. Gaswärmepumpe) mit Öl oder Gas als Brennstoff (Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10)
- der Einbau von wärmegeführten Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage fossiler Energie (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen)
- der Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen
- die Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen
Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - die Analyse des Ist-Zustandes nach DIN EN 15 378
 - die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
 - die Umsetzung aller aufgrund beider Analysen erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern)
 - die Einregulierung der Anlagen in den Soll-Zustand
 - die Analyse des Ist-Zustandes sowie weitere Planungsleistungen gelten nicht als antragsrelevanter Vorhabensbeginn.

Dazu ergänzend sind förderfähig:

- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A), hocheffiziente Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme und in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung mit dem Ziel der Energieeinsparung.

Folgende Anlagen können bei der Erneuerung der Heizungsanlage nur mit gefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der o.g. Heizungsanlagen erfolgt: Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Wärmepumpen und solarthermische Anlagen.

Beim Austausch der Heizungsanlage sowie bei einem Ersatz oder erstmaligem Einbau von Umwälzpumpen des Heizkreislaufs ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Die oben genannten Einzelmaßnahmen können frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ aufgeführt, die im Internet unter www.kfw.de/430 abgerufen werden kann.

Darüber hinaus ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich** durchzuführen bei der Sanierung

- zu einem KfW-Effizienzhaus 55
- zu einem KfW-Effizienzhaus Denkmal

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- von denkmalgeschützten Wohngebäuden zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen

Neben einer Energieberatung vor Vorhabensbeginn wird für ein **KfW-Effizienzhaus 70, 85, 100 und 115** eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes www.energie-effizienz-experten.de empfohlen.

Die KfW empfiehlt, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für eine „**Vor-Ort-Beratung**“ gibt es Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), siehe www.bafa.de. Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an; Informationen hierzu unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Es wird ebenso empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z.B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Hinweis „Baubegleitung“

Für eine **energetische Fachplanung und Baubegleitung** durch einen Sachverständigen kann bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen ein Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden (KfW-Programm „**Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung**“, Programmnummer 431) www.kfw.de/431 .

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**.

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmanforderungen für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und der Durchführung von Einzelmaßnahmen können die folgenden Investitionszuschüsse gewährt werden:

KfW-Effizienzhaus 55:

25 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **18.750 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 70:

20 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **15.000 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 85:

15 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **11.250 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 100:

12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **9.375 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus 115:

10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **7.500 Euro** pro Wohneinheit,

KfW-Effizienzhaus Denkmal:

10% der förderfähigen Investitionskosten, maximal **7.500 Euro** pro Wohneinheit

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen:

10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal **5.000 Euro** pro Wohneinheit.

Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Sonderfälle:

- Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/saniertem Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.
- Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten (insgesamt maximal 2 Wohneinheiten).

Die förderfähigen Investitionskosten können bis maximal 75.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen bezuschusst werden.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausgezahlt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

Die Kombination mit Zuschüssen und Zulagen aus öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig gekürzt. Bei Baudenkmalen ist ein höherer Anteil zulässig, sofern die Summe aller Fördermittel die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Programms „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), www.bafa.de oder in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ www.kfw.de/167 sowie „Erneuerbare Energien“ www.kfw.de/270 gefördert. Die Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

Nicht möglich ist die Kombination

- mit Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme und
- mit der Kreditvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 151/152) für dasselbe Vorhaben (Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen.

Sonderfall: Die Förderung von kombinierten Heizungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als Einzelmaßnahme möglich, wenn für Erneuerbare Energien keine Zuschussförderung aus o.g. BAFA-Programm erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des BAFA-Programms gewählt wird, kann das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ /Programmnummer 167) genutzt werden.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) bei der KfW, 10865 Berlin, einzureichen. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW.

Bei Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschafts- und/oder Sondereigentum ist eine Antragstellung ausschließlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten) möglich.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Sofern die geförderten Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw.de/430 . Weitere Informationen zum Antragsprozess erhalten Sie im Infocenter der KfW unter der Telefonnummer 0800 539 9002.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich:

- das vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller und dem Sachverständigen im Original unterschriebene Antragsformular
- eine beidseitige Kopie des Personalausweises

Zusätzlich bei **Wohnungseigentümergeinschaften:**

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (Zeichnungsberechtigte gemäß Handelsregisterauszug, ansonsten Gesellschafter)
- Liste der antragstellenden Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit den Angaben: Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Miteigentumsanteil
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Zusätzlich bei **Ersterwerb**ern:

- Kopie des Kaufvertragsentwurfs

Zusätzlich bei **Vermietern:**

- Anlage „De-minimis-Erklärung des Antragstellers“, Formularnummer 600 000 0075 über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen

Bei **Baudenkmalen** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen (außer bei „Wärmedämmung von Geschossdecken“, „Austausch der Heizung“ oder „Optimierung der Heizungsanlage“) zusätzlich

- die Anlage „Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ (Formularnummer 600 000 2248) erforderlich.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffizient Sanieren – Kredit Programmnummer: 151, 152

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 3/2013.

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Gefördert wird die energetische Sanierung zum

- **KfW-Effizienzhaus, KfW-Effizienzhaus Denkmal für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (151)**

oder durch

- **Einzelmaßnahmen bzw. freie Maßnahmenkombinationen (152).**

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) zusätzlich erlassen.

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Hinweis Zuschussvariante:

Privatpersonen, die für die Finanzierung keinen Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ aufnehmen, steht alternativ die Zuschussvariante (Programmnummer 430) zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von **Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Im Rahmen einer **Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen** in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.

Im Rahmen der energetischen Bestandssanierung können **Wohnflächenerweiterungen** am Gebäude durch Ausbau von nicht beheizten Flächen oder Anbau gefördert werden, sofern die Wohnfläche um nicht mehr als 50 m² erweitert wird.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und –wohnungen sowie an Wochenendhäusern.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW-Effizienzhaus oder für Einzelmaßnahmen. **Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.** Erläuterungen und die technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ unter www.kfw.de/151

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) werden folgende Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 55
KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 85
KfW-Effizienzhaus 100
KfW-Effizienzhaus 115
KfW-Effizienzhaus Denkmal

Für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz finden Sie weitere Informationen unter www.kfw.de/denkmal.

Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Ein **Tilgungszuschuss** wird gewährt, wenn nach Abschluss des Sanierungsvorhabens das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus-Niveaus sowie die plangemäße Durchführung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.

Einzelmaßnahmen

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage *
- Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen *

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ Ausnahmeregelungen zur Fenstererneuerung und Wärmedämmung von Wänden definiert.

Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den „Technischen Mindestanforderungen“ zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person. Bei der

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal und bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzhäusern oder bei Einzelmaßnahmen sind ausschließlich die in der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de geführten „Sachverständige für Baudenkmale“ zugelassen.

Dieser Sachverständige ist unabhängig am Vorhaben zu beauftragen, d. h. er darf weder in einem Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller oder bauausführenden Unternehmen stehen, noch weitere Lieferungen oder Leistungen oder deren Vermittlung am Vorhaben durchführen.

***Austausch der Heizungsanlage oder Optimierung der Wärmeverteilung:**

Gefördert werden:

- der Einbau von Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen Kombination aus Brennwertkessel und Wärmepumpe mit Sorptionstechnik – sog. Gaswärmepumpe) mit Öl oder Gas als Brennstoff (Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10)
- der Einbau von wärmegeführten Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage fossiler Energie (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen)
- der Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen
- die Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen

Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die Analyse des Istzustandes nach DIN EN 15 378
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- die Umsetzung aller aufgrund beider Analysen erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern)
- Die Einregulierung der Anlage in den Soll-Zustand
- Die Analyse des Istzustandes sowie weitere Planungsleistungen gelten nicht als antragsrelevanter Vorhabensbeginn

Dazu ergänzend sind förderfähig:

- Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A), hocheffiziente Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme und in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung mit dem Ziel der Energieeinsparung

Folgende Anlagen können bei der Erneuerung der Heizungsanlage nur mit gefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der o.g. Heizungsanlagen erfolgt: Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Wärmepumpen und solarthermische Anlagen.

Beim Austausch der Heizungsanlage sowie bei einem Ersatz oder erstmaligem Einbau von Umwälzpumpen des Heizkreislaufs ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ aufgeführt, die im Internet unter www.kfw.de/171 abgerufen werden kann.

Darüber hinaus ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich** durchzuführen bei der Sanierung

- zu einem KfW-Effizienzhaus 55
- zu einem KfW-Effizienzhaus Denkmal

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- von denkmalgeschützten Wohngebäuden zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen.

Neben einer Energieberatung vor Vorhabensbeginn wird für ein **KfW-Effizienzhaus 70, 85, 100 und 115** eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste der Förderprogramme des Bundes www.energie-effizienz-experten.de empfohlen.

Die KfW empfiehlt, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für eine „**Vor-Ort-Beratung**“ gibt es Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de. Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an; Informationen hierzu finden Sie unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Es wird ebenso empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Beratungs- und Planungsleistungen) und beträgt

- maximal **75.000 Euro** pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und
- maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Sonderfälle: Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

Zusätzlich zum zinsverbilligten Kredit wird mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ein **Tilgungszuschuss** gewährt.

Konditionen: Stand: **Mai 2013**

KfW-Effizienzhaus (Programmnummer 151) sowie Einzelmaßnahmen (Programmnummer 152)

Zinssatz: nom. **1,00%**, eff. **1,00%** (Laufzeit 8 Jahre, Zinsbindungsfrist 8 Jahre, 8 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100 %

Zinssatz: nom. **1,00%**, eff. **1,00%** (Laufzeit 10 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **1,00%**, eff. **1,00%** (Laufzeit 20 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **1,00%**, eff. **1,00%** (Laufzeit 30 Jahre, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der Hausbank ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Haushaltsmitteln des Bundes.

Es gilt der am Tag der Zusage gültige Programmzinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Programmzinssatz.

Für die **endfällige Darlehensvariante** mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Darlehensvertrages zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Darlehens zum Laufzeitende herzustellen (z.B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen .

Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro kostenlos getilgt werden.

Tilgungszuschuss:

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus werden zusätzlich Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt (**jeweils in % des Zusagebetrages**):

KfW-Effizienzhaus 55:	17,5 %
KfW-Effizienzhaus 70:	12,5 %
KfW-Effizienzhaus 85:	7,5 %
KfW-Effizienzhaus 100:	5,0 %
KfW-Effizienzhaus 115:	2,5 %
KfW-Effizienzhaus Denkmal:	2,5 %

Eine **Kombination** des KfW-Darlehens mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Fördermittel die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Programms „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) oder in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (www.kfw.de/167) sowie „Erneuerbare Energien (www.kfw.de/270)“ gefördert. Die Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

Sonderfall: Die Förderung von **kombinierten Heizungsanlagen**, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als Einzelmaßnahme möglich, wenn für Erneuerbare Energien keine Zuschussförderung aus o.g. BAFA-Programm erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des BAFA-Programms gewählt wird, kann das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ /Programmnummer 167) genutzt werden.

Nicht möglich ist die Kombination

- mit der Zuschussvariante des Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 430) für dasselbe Vorhaben (Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen) und
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen.

Antragsverfahren:

Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Formular (Formularnummer 600 000 0141) bei der Hausbank zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Als Programmnummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus

Programmnummer 151

**Einzelmaßnahmen und
freie Einzelmaßnahmenkombinationen**

Programmnummer 152

Dem Antragsformular ist die ausgefüllte und vom Antragsteller und vom Sachverständigen unterschriebene „**Online-Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren**“ beizulegen.

Bei Baudenkmalen ist die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen (außer bei „Wärmedämmung von Geschossdecken“, „Austausch der Heizung“ oder „Optimierung der Heizungsanlage“) zusätzlich die Anlage „Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ (Formularnummer 600 000 2248) einzureichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit
Programmnummer: 167 (Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien)**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) , März 2013.

Das Förderprogramm dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und kann in Ergänzung zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) www.bafa.de genutzt werden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbar machen.

Antragsberechtigte:

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm.

Gefördert werden:

- Thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche
- Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW
- Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde.

Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 %) ist eine zentrale Heizungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.

Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und-wohnungen sowie Wochenendhäusern.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten (auch zur Heizungsoptimierung und dem hydraulischen Abgleich), die zur ordnungsgemäßen Funktion der Heizungsanlage erforderlich sind.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Es können grundsätzlich Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für den Antragsteller eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (ggf. nur für das Vorhaben), können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Alle Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Marktanzreizprogramms gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.bafa.de) entsprechen, sofern nicht die Bestimmungen des Programm-Merkblattes eine anderslautende Regelung vorsehen.

Alle Maßnahmen sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Die KfW empfiehlt, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept für das Gebäude erstellen zu lassen.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich.

Programmziel ist die ergänzende Kreditfinanzierung in der Kombination mit Zuschüssen der BAFA-Förderung aus dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien. Weiterhin ist eine Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren – Kredit (Programmnummer 151/152) oder Investitionszuschuss (Programmnummer 430)“ sowie eine Förderung für eine weiterführende energetische Fachplanung und Baubegleitung aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“ (Programmnummer 431) möglich.

Die Förderung von kombinierten Heizungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als Einzelmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ in der Kreditvariante (Programmnummer 152) oder in der Zuschussvariante (Programmnummer 430) möglich, wenn hierfür keine Zuschussförderung aus dem Marktanzreizprogramm „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des BAFA erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des BAFA-Programms gewährt wird, kann das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ genutzt werden.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen der KfW, das über die Hausbanken ausgereicht wird. Es können bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt **50.000 Euro** je Wohneinheit. Auszahlung: 100 %. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Sonderfälle:

Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

Der Zinssatz wird für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Es gilt der am Tage der Zusage der KfW gültige Programmzinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW günstigere Programmzinssatz.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Konditionen:

Stand: Mai 2013

Sollzins (Effektivzins) pro Jahr
2 % (**2,02%**)Laufzeit
4 – 10 Jahretilgungsfreie Anlaufzeit
1 – 2 JahreZinsbindung
10 Jahre**Antragsverfahren:**

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Formular (Nr. 600 000 0141) bei der Hausbank zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung
Programmnummer: 431**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), April 2012.

Mit dem Programm „**Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung**“ gewährt die KfW einen Zuschuss für **die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase.**

Die Fördermittel für die Zuschüsse werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Ein Zuschussbetrag unter **300 Euro** wird nicht ausbezahlt.

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Förderfähige Maßnahmen:

Die KfW bezuschusst die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden. **Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW (Programmnummer: 151/152/430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts.** Die gleichzeitige Sanierung mehrerer Wohngebäude zum KfW-Effizienzhaus oder für gleiche Einzelmaßnahmen wird als ein Vorhaben gefördert.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ zugelassener Energieberater, eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person oder ein für die Bundesprogramme „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ zugelassener Experte aus der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de. Für die Aufgaben der energetischen Fachplanung und Baubegleitung können unterschiedliche Sachverständige beauftragt werden.

Für die Erst-Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 werden die Sachverständigen aus der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de empfohlen.

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal und bei der Sanierung von Baudenkmalen sind ausschließlich die in der Expertenliste für die Bundesprogramme unter www.energie-effizienz-experten.de geführten „Sachverständige für Baudenkmale“ zugelassen.

Der Sachverständige ist unabhängig am Vorhaben zu beauftragen, d. h., er darf weder in einem Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller oder bauausführenden Unternehmen stehen, noch für weitere Lieferungen oder Leistungen oder deren Vermittlung am Vorhaben durchführen.

Fördervoraussetzungen:

Der Sachverständige muss im Rahmen der energetischen Fachplanung und Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- das geplante energetische Niveau auf dem entsprechenden KfW-Formular bestätigen (Kreditvariante: „Bestätigung zum Antrag“; Zuschussvariante: im Antrag enthalten)
- spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und beim Einbau einer Lüftungsanlage das Lüftungskonzept erarbeiten bzw. bei der Erneuerung der Heizungsanlage Parameter aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner vorgeben
- der Auftragsumfang und die geforderte Qualität der zu erbringenden Leistungen sind im Leistungsverzeichnis/Angebot zu prüfen
- vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen mindestens eine Baustellenbegehung durchführen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie ggf. der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive „Blower-Door-Test“
- die Übergabe der energetischen Haustechnik begleiten und kontrollieren, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- die Umsetzung des geförderten Vorhabens auf dem entsprechenden KfW-Formular bestätigen (Kreditvariante: „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen“; Zuschussvariante: „Verwendungsnachweis“)

Hinweis: Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms „Vor-Ort-Beratung“ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Diese Kosten können nicht in die förderfähigen Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einbezogen werden.

Art und Höhe der Förderung:

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von **50 %** der förderfähigen Kosten, maximal jedoch **4.000 Euro** pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Ein Zuschussbetrag unter **300 Euro** wird **nicht** ausgezahlt.

Eine **Kombination** des Zuschusses mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer: 151/152/430) ist möglich, sofern die Summe der Fördermittel die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der energetischen Fachplanung und Baubegleitung. Der Antrag (Antragsformular-Nr. **600 000 1647**) muss bis spätestens **3 Monate** nach Rechnungsstellung bei der KfW vorliegen. Die Programmnummer lautet **431**. Das Online-Formular zur Antragstellung sowie alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/431 bzw. können im Infocenter der KfW unter der Telefonnummer 0800 539 9002 angefordert werden.

Für die Gewährung des Zuschusses müssen die folgenden Unterlagen bei der KfW eingereicht werden:

- das vollständig ausgefüllte und im Original unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 1647),
- nur bei privaten Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften: eine beidseitige Kopie des Personalausweises, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person,
- nur bei Wohnungsunternehmen: eine Kopie eines Handelsregisterauszugs oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- die Rechnung über die erbrachten Leistungen, darin müssen die Leistungen einzeln aufgelistet und die Adresse des Investitionsobjektes genannt sein.

Die vorgenannten Förderbedingungen gelten ab dem **01.01.2012**.

**Bundesförderprogramm
Energieeffizient Bauen
Programmnummer: 153**

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, vom März 2013
(Finanzierung besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.

Das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung der Errichtung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Bei Nachweis des **KfW-Effizienzhaus-Niveaus 40 oder 55** (inklusive Passivhaus) wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Antragsberechtigte:

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neuen selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z.B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderfähige Maßnahmen:

- Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.
- Gefördert wird auch die Herstellung von neuen abgeschlossenen Wohneinheiten durch die Nutzungsänderung von bisher unbeheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung).

Nicht gefördert werden Ferienhäuser und –wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Erläuterungen und technische Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ im Internet unter www.kfw.de/153 .

Ein sachverständiger Energieberater (im Folgenden Sachverständiger) bestätigt Planung und Durchführung des energieeffizienten Neubaus.

Es werden auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) drei unterschiedliche KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus)

KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus)

KfW-Effizienzhaus 70

Es wird empfohlen, eine energetische Fachplanung und Baubegleitung für ein KfW-Effizienzhaus 70 durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes www.energie-effizienz-experten.de durchführen zu lassen. Die Anforderungen an die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen finden Sie in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

In den folgenden Fällen ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich durchzuführen** und nachzuweisen:

- Bei einem Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 40 (inklusive Passivhaus)
- Beim einem Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55 (inklusive Passivhaus)

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung für ein KfW-Effizienzhaus nach den geltenden Programmbedingungen. Nach Abschluss der Maßnahmen bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung des geförderten KfW-Effizienzhauses.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein Zins verbilligtes Darlehen. Finanziert werden bis zu 100% der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal **50.000 Euro** pro Wohneinheit. Auszahlung: 100 %.

Tilgungszuschuss

Zusätzlich wird mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ein Tilgungszuschuss in folgender Höhe gewährt:

KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus)	10 % des Zusagebetrages
KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus)	5 % des Zusagebetrages

Darlehenskonditionen:

Stand: Mai 2013

Zinssatz: nom. **1,40%**, eff. **1,41%** (Laufzeit 8 Jahre, Zinsbindungsfrist 8 Jahre, 8 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **1,40%**, eff. **1,41%** (Laufzeit **10 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 2 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **1,40%**, eff. **1,41%** (Laufzeit **20 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **1,40%**, eff. **1,41%** (Laufzeit **30 Jahre**, Zinsbindungsfrist 10 Jahre, maximal 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens 4 Jahre.

Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW dem Finanzierungsinstitut (Bank, Sparkasse) ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.

Für die **endfällige Darlehensvariante** mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Darlehensvertrages zwischen dem Finanzierungsinstitut und dem Endkreditnehmer Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Darlehens zum Laufzeitende herzustellen (z.B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter

www.kfw.de/konditionen. http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Aktuelle_Zinskonditionen/index.jsp

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100% des Zusagebetrages. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage und ist bereitstellungsprovisionsfrei. Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von drei Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen.

Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro kostenlos getilgt werden.

Eine **Kombination** eines Kredits aus dem Programm „Energieeffizient Bauen“ mit anderen öffentlichen Fördermitteln (z.B. Kredite, Zulagen oder Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe aller öffentlichen Fördermittel die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (www.bafa.de) und größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ (www.kfw.de/271) gefördert. Eine Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor Beginn** des Bauvorhabens (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn) auf vorgeschriebenem Formular (**KfW 600 000 0141**) bei der Hausbank zu stellen. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. Als Programmnummer ist **153** anzugeben.

Mit dem Antragsformular ist außerdem die ausgefüllte und vom Antragsteller und vom Sachverständigen unterschriebene **„Online-Bestätigung zum Kreditantrag „Energieeffizient Bauen“** einzureichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}

Rechtsgrundlage:

Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} vom 17. Januar 2012.

Antragsberechtigte:

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4. November 2010,
- Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und
- gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Der Antragsteller ist entweder

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder
- ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist die Installation strom- und wärmeführbarer KWK-Anlagen in **Bestandsbauten**, die:

- im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW_{el} liegen,
- über einen Wartungsvertrag betreut werden,
- nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und
- Energiezähler zur Bestimmung der Strom- und Wärmeerzeugung im KWK-Prozess haben.

Des Weiteren sind folgende Kriterien zu erfüllen, deren Nachweis anhand von Prüfstands- und Referenzmessungen durch sachkundige und unabhängige Dritte zu erfolgen hat:

- analoge Einhaltung der Anforderungen der jeweils gültigen TA-Luft.
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie für Kleinanlagen:
 - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) mindestens 15 % für Anlagen kleiner 10 kW_{el}
 - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) mindestens 20 % für Anlagen von 10 bis einschließlich 20 kW_{el}
 - Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 85 %

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Systemgrenzen sind bei Strom die Einbindung in das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung und bei Wärme in das Heizungssystem. Wärmespeicher gehören zur KWK-Anlage.

Nicht gefördert werden:

1. Eigenbauanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind).
2. Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen sind Pufferspeicher) und
3. Anlagen in Neubauten.

Fördervoraussetzungen:

Die Antragstellung ist ab 01.04.2012 möglich. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Der Antragsteller stellt dem Zuwendungsgeber für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren Betriebsdaten (z.B. Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Fördersätze je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt:

Leistung mind. [kW _{el}]	Leistung max. [kW _{el}]	Förderbetrag in Euro je kW _{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	< = 1	1.500
> 1	< = 4	300
> 4	< = 10	100
> 10	< = 20	50

Die Fördersätze sinken ab dem 01.01.2014 (Antragseingang) jährlich um 5%.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit

- das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und
- die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt

nicht überschritten werden. Vergütungsansprüche nach EEG oder KWKG werden nicht als Förderung angerechnet.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Vorhabensbeginn beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Mini-KWK, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908 798, Fax: 06196/ 908 800 einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/formulare/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
 Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 1 – Zuschussförderung durch das BAFA

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Juli 2012.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Unternehmen, an denen zu mehr als 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Organisationen

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll, sowie für von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Eine Zusage zur Umsetzung der Demonstrationsmaßnahme ist mit der Antragstellung abzugeben.

Fördervoraussetzung für Unternehmen und freiberuflich Tätige ist, dass die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten und
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen:

Über das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** sind förderfähig:

Die Errichtung und Erweiterung von

- **Solarkollektoranlagen** zur Warmwasserbereitung (nur Innovationsförderung)
- **Solarkollektoranlagen** zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis 40 m²
- **Solarkollektoranlagen** zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung über 40 m² bei Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohem Speichervolumen
- **Solarkollektoranlagen** zur Bereitstellung von Prozesswärme
- **Solarkollektoranlagen** zur solaren Kälteerzeugung
- automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Große Solarkollektoranlagen von 20 m² bis einschließlich 100 m² Bruttokollektorfläche (bei Prozesswärme bis 1.000 m²),
- Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung bzw. im Bestand auch neu errichtete Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit entsprechender zusätzlicher Technik.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Fördervoraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Solarkollektoranlagen

Anlagen zur Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für die Kühlung werden nur in Gebäuden gefördert, die bereits über ein Heizungssystem verfügen (**Gebäudebestand**).

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme (d. h. Wärme für technische Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung) sind auch dann förderfähig, wenn sie in Neubauten errichtet werden.

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen

- zur Warmwasserbereitung (nur als Innovationsförderung)
- zur Raumheizung
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- zur Bereitstellung von Prozesswärme (auch in Neubauten) und
- zur solaren Kälteerzeugung

Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind **nicht** förderfähig (z.B. Schwimmbadabsorber).

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Thermische Solaranlagen können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass der eingesetzte Solarkollektortyp nach EN 12975 oder EN ISO 9806 geprüft wurde und ein jährlicher Kollektorsertrag von mindestens $Q_{kol} 525 \text{ kWh/m}^2$ bei einem solaren Deckungsanteil von 40% erreicht wird und dies durch eine Bescheinigung einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wurde sowie die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind (Nachweis durch Herstellererklärung).

Solarkollektoranlagen, für die ab 2007 eine Prüfung nach EN 12975 oder EN ISO 9806 erfolgt ist oder erfolgt, sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen. Ab dem Jahr 2010 ist für Solarkollektoranlagen, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, eine Solar Keymark-Zertifizierung eine Fördervoraussetzung. Abweichend hiervon ist eine Förderung von Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium (Luftkollektoren) möglich, wenn die Kollektoren mit einer transparenten Abdeckung auf der Frontseite versehen sind und durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut in Anlehnung an EN 12975 oder nach prEN ISO 9806:2012 bzw. zukünftig nach EN ISO 9806 geprüft wurden. Hierbei müssen die Wärmeleistung bestimmt und die Prüfungen für die Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit bestanden werden. Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung zeichnen sich dadurch aus, dass die von der Sonne gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung des

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Gebäudes zugeführt werden kann. Sie müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren)
- 100 Liter (für Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung).

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Innovationsförderung Solarkollektoranlagen

Für große Solarkollektoranlagen (Innovationsförderung) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Große Solarkollektoren müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 20 m² bis 100 m² aufweisen. Die Förderung wird für folgende Anwendungen gewährt:

- Solarkollektoren, die die gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche zuführen. Die Auslegung der großen Solarkollektoranlagen muss dabei durch Systemsimulation erfolgt sein. Der durch die Simulation berechnete Kollektorwärmeertrag muss mindestens 300 kWh/(m²a), bei Trinkwasseranlagen 350 kWh (m²a) betragen.
- Solarkollektoranlagen, die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen.
- Solarkollektoranlagen zur überwiegenden solaren Kälteerzeugung, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage
- Solarkollektoranlagen (bis 1.000 m²) zur überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage.

Prozesswärmeanlagen sind auch in neu errichteten Gebäuden förderfähig.

Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

Der Antrag auf Innovationsförderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Biomasseanlagen

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

Es sind nur diejenigen Biomasseanlagen förderfähig, die der Bereitstellung von Wärme für solche Gebäude dienen, die bereits **vor** Durchführung der Maßnahme über ein Heizungssystem verfügten (**Gebäudebestand**). **Ausnahme:** Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Fördervoraussetzung für Biomasseanlagen ist der Nachweis eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Weiterhin müssen die Umwälzpumpen im Heizwasserkreislauf die Effizienzklasse A oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

Die in der Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17.BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Scheitholzvergaserkessel sind nur förderfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanzlagenteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) handelt und für beide Beschickungsarten entsprechende Nachweise erbracht werden.

Innovationsförderung Biomasseanlagen

Eine besondere Förderung erhalten:

Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („sog. Brennwertnutzung“).

Förderfähig sind entweder:

- Sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation eingebaut werden oder
- Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist

Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Förderfähig sind:

- elektrostatische Abscheider
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Abscheider als Abgaswäscher ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen zur

- kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden oder zur
- Bereitstellung von Prozesswärme oder von Wärme für Wärmenetze,

die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

b) für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Brennstoffmengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:

- bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens **3,8** (bei Nichtwohngebäuden **4,0**) sowie bei Luft/Wasserwärmepumpen von mindestens **3,5**.
- bei gasbetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens **1,3**.

Weitere Anforderungen für Wärmepumpen, die zur Raumheizung von Gebäuden betrieben werden:

- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Diese Anforderung entfällt bei Direktkondensationswärmepumpen (1-Kreis-Systeme mit nur einem Wärmeträgerkreislauf mit Direktverdampfung des Kältemittels durch Erdwärme und einer Kondensation direkt im beheizten Gebäude).
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

d) Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps)–Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde geregelt.

Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (sowie der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ enthalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

e) Die Nennwärmeleistung bei Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps)-Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Umwälzpumpen im Heizwasserkreislauf müssen die Effizienzklasse A oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten.

Für die Berechnung der Jahresarbeitszahl gilt:

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabs und der Regelung.

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009). Davon abweichend ist bei Nichtwohngebäuden die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) als die Jahresarbeitszahl für die Raumheizung zu ermitteln.

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung durch das BAFA erfolgt als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung einer **thermischen Solaranlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel-tausch-bonus ¹⁾	Kombi-nations-bonus ²⁾	Effizienz-bonus ³⁾	Wärmenetz-bonus ⁴⁾
Solkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 m ² Kollektorfläche.	Gebäudebestand: 90 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 1.500 € Bei Flachkollektoren: Mind. 9 m ² Kollektorfläche, mind. 40 l/ m ² Pufferspeichervolumen Bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren : mind. 7 m ² Kollektorfläche, mind. 50 l/m ² Pufferspeichervolumen	500 €	500 €	0,5 x Basis-förderung	500 €

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
 Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel- tausch- bonus ¹⁾	Kombi- nations- bonus ²⁾	Effizienz- bonus ³⁾	Wärmenetz- bonus ⁴⁾
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche.	Gebäudebestand: 90 € pro m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ² . Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l / m ² Kollektorfläche	500 €	500 €	0,5 x Basis- förderung	500 €
Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 90 € pro m ² Kollektorfläche, mind. 1.500 €				
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um bis zu 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 45 € pro m ² zusätzlicher Kollektorfläche	–	–	–	
Bonus für besonders effiziente Solarkollektorpumpen: 50 € pro Pumpe, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor-Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich aus Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.					

Anmerkung: Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Wärmenetzbonus und Solarpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden.

¹⁾ **Bonus für den Kesselaustausch:** Zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Solarkollektoranlage wird ein **Bonus** von **500 €** gewährt, wenn gleichzeitig der alte Heizkessel durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel ersetzt wird. Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

²⁾ Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

³⁾ Die Errichtung einer Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung- und Heizungsunterstützung kann zusätzlich mit einem Effizienzbonus gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Solaranlage auf einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Primärenergiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung (Basis- und Effizienzbonus) beträgt das 1,5-fache der jeweiligen Basisförderung.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder –transferkoeffizienten H_T' gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H_T' -Wert von 0,65 W/(m².K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung oder Kälteerzeugung gewährt. Für **Nichtwohngebäude** wird kein Effizienzbonus gewährt.

⁴⁾ **Wärmenetzbonus:** Die erzeugte Wärme wird überwiegend einem Wärmenetz zur Verfügung gestellt.

Innovationsförderung: Im Rahmen der Innovationsförderung wird die Errichtung großer Solarkollektoranlagen bezuschusst. Es handelt sich um kundenspezifisch gefertigte Anlagen. Die Anlagen müssen eine Bruttokollektorfläche von 20 bis 100 m² (bei Prozesswärme bis 1.000 m²) aufweisen und die gelieferte Wärme bzw. Kälte Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche zuführen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Große Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung:
 Der Zuschuss beträgt für Anlagen zur Raumbeheizung **180 €/m²** angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche; für Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung beträgt die Förderung **90 €/m²**.

Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme:

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme mit einer Bruttokollektorfläche bis **1.000 m²**. Die Förderung beträgt **bis zu 50 %** der Nettoinvestitionskosten.

Solarkollektoranlagen zur Kälteerzeugung:

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung mit einer Bruttokollektorfläche von 20 bis 100 m². Der Fördersatz beträgt **180 €/m²** Bruttokollektorfläche.

Für die Errichtung einer **Biomasseanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ¹⁾	Effizienzbonus für Biomasseanlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard ³⁾	Innovationsförderung ⁴⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW – max. 100 kW	36 €/je kW, mind. 1.400 €	500 €	0,5 x Basisförderung	Gebäudebestand: 750 €/je Maßnahme
Pelletkessel 5 kW bis 100 kW	36 €/ kW, mindestens 2.400 €			
Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW	36 €pro kW, mindestens 2.900 €			
Holz hackschnitzelanlage von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 1.400 €/je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel ²⁾ von 5 kW bis max. 100 kW mit einem Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW	pauschal 1.400 Euro je Anlage			Neubau: 850 €/je Maßnahme

Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Anmerkung: Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Der Kombinationsbonus wird nur einmal gewährt.

¹⁾ Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von **500 Euro** gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

²⁾ Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m³)

³⁾ Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Biomasseanlage in einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder –transferkoeffizienten H_T´ gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H_T´ -Wert von 0,65 W/(m².K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für **Nichtwohngebäude** wird kein Effizienzbonus gewährt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
 Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

4) Innovationsförderung Biomasseanlagen

Gefördert werden Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (sog. Brennwertnutzung). Hierzu zählt

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher;
- die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage durch einen Abgaswärmetauscher oder –wäscher.

Förderfähig sind Anlagenkomponenten zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Hierzu zählen:

- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider oder mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider oder um filternde Abscheider
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abscheider als Abgaswäscher

Die Förderung beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage pauschal **750 €**, für in Neubauten errichtete Anlagen **850 €**

Für die Errichtung einer **Wärmepumpenanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ¹⁾	Effizienz-Bonus ²⁾
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,5	Bis 20 kW: pauschal 1.300 € 20 kW bis 100 kW: pauschal 1.600 € Zusätzlich 500 € pro Anlage, wenn neuer Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW	500 €	0,5 x Basisförderung
Wasser/Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8 in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0 oder Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Bis 10 kW. pauschal 2.800 € 10 kW bis 20 kW: 2.800 € + 120 € je kW (ab 10 kW) ³⁾ 20 kW bis 22 kW: pauschal 4.000 € 22 kW bis 100 kW: 2.800 € + 100 € je kW (ab 10 kW) ⁴⁾ Zusätzlich 500 € pro Anlage, wenn neuer Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW		

Wärmepumpen werden nur im Gebäudebestand gefördert. Ausnahme: Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme.

¹⁾ Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Kombinationsbonus in Höhe von **500 €** gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage oder eine thermische Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

²⁾ Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Wärmepumpe in einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder –transferkoeffizienten H_T' gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H_T' -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für **Nichtwohngebäude** wird kein Effizienzbonus gewährt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

³⁾ Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2.800 € + ((Nennwärmeleistung – 10) x 120 €).

⁴⁾ Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2.800 € + ((Nennwärmeleistung – 10) x 100 €).

Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags aus erneuerbaren Energien

Maßnahmen an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen usw.), die insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemein bildenden Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie in öffentlichen Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologien zu erreichen, z.B. elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen, werden ergänzend gefördert. Der Zuschuss beträgt höchstens **2.400 EURO**.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

Eine **Kumulierung der** BAFA-Zuschüsse mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Die Gesamtförderung darf das **Zweifache** des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreiten.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist **nicht** mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummern 152 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218, **sofern Einzelmaßnahme**), „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157, **sofern Einzelmaßnahme**) kumulierbar.

Uneingeschränkt zulässig ist die Kombination mit den KfW-Förderungen, soweit eine umfassende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus vorliegt. Es erfolgt dann auch keine Anrechnung des KfW-Förderbetrages auf die Bafa-Förderung.

Antragsverfahren:

Für Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (z.B. eingetragene Vereine) :

Der Antrag auf Zuschüsse für die „**Basisförderung**“ ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Die Anträge sind zu richten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-625, Telefax: 06196/908-800, E-Mail: solar@bafa.bund.de Die Antragsvordrucke stehen im Internet unter www.bafa.de als Download zur Verfügung.

Für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmen (KMU), an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind oder freiberuflich Tätige:

Der Antrag ist **vor** Vorhabensbeginn (Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Anträge für die **Innovationsförderung** von **Großen Solarkollektoranlagen** sind vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen und Anträge können unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/innovationsfoerderung/index.html abgerufen werden.

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 2 – KfW-Programm „Erneuerbare Energien“

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Juli 2012 sowie die Merkblätter „KfW-Programm Erneuerbare Energien– Standard“, 09/2012 und „KfW- Programm „Erneuerbare Energien – Premium“, 01/13 der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz.

Im Programmteil **Standard** werden Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) zinsgünstig finanziert.

Im Programmteil **Premium** werden besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt mit zinsgünstigen Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert.

Für kleine Unternehmen (KU) gibt es im Programmteil „Premium“ ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien „**Standard**“ vergibt die KfW Beihilfen unter der „De-minimis-Verordnung“ (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5). Im Rahmen der Komponente 2 werden „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“ gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung Erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien „**Premium**“ vergibt die KfW Beihilfen unter der „De-minimis-Verordnung“ (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2, 4 und 5). Im Rahmen der Komponente 2 werden „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“ gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 4 werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung der Energieeffizienz“ gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Die verschiedenen Beihilferegelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065).

A. Programmteil „Standard“

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Landwirte (nur in Komponente 5)
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

Förderfähige Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) erfüllen. Zum Beispiel:
 - Photovoltaikanlagen, auch als Verbundvorhaben, bei denen die Stromerzeugung mit Energiespeichern und/oder Lastmanagement kombiniert wird.
 - Windkraftanlagen an Land (on-shore) und repowering-Maßnahmen.
 - Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas, auch wenn sie nicht der Stromerzeugung dienen.
 - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind.
 - KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ nicht erfüllen (Wärmepumpen werden nicht gefördert).
 - Wärme/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und nicht die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ erfüllen.

Die förderfähigen Maßnahmen im Programmteil „Standard“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien können auch außerhalb Deutschlands gefördert werden:

- Im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen,
- im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ geförderten Anlagen mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich. Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil „Standard“** mit einem Kredit aus dem **Programmteil „Premium“** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme.

Die **Kombination** eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Art und Höhe der Förderung:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal 25 Mio. Euro pro Vorhaben. Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter

www.kfw.de/konditionen.de oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31-4214. **Fehler!**

Hyperlink-Referenz ungültig.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (Formular-Nr. 600 000 0141) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Außerdem ist die Anlage zum Kreditantrag, Formular-Nr. 600 000 0202; für Aufdach-Photovoltaikanlagen alternativ die Kurzversion, Formularnummer 600 000 0180, mit einzureichen. Als Programmnummer ist im Programmteil „Standard“ die **270** anzugeben. Bei Antragstellung für den Verwendungszweck „Photovoltaik“ ist die Programmnummer **274** anzugeben.

B. Programmteil „Premium“

Im Programmteil „**Premium**“ werden besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt durch zinsgünstige Darlehen der KfW und **Tilgungszuschüsse** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert.

Antragsberechtigte:

- Natürliche Personen die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom **ausschließlich für den privaten Eigenbedarf** nutzen (Keine Vermietung)
- Gemeinnützige Antragsteller, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.
- Unternehmen, an denen zu mehr als 25 % Kommunen beteiligt sind und die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Sonstige Unternehmen (Großunternehmen) in den Förderzwecken Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmespeicher und Wärmenetze
- Kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), mit einem Risikogewicht im Kreditrisikostandardansatz von Null,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (bei Contractingvorhaben können für Contractoren Ausnahmen in Abhängigkeit von den Contracting-Nehmern gemacht werden)
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Tilgungszuschusses:

Die Maßnahmen werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundes gefördert.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
Solarkollektoranlagen ab 40 m² zur <ul style="list-style-type: none"> – Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung für Mehrfamilienhäuser ab 3 WE oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche. – Überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme – Überwiegenden Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung – überwiegenden Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz 	maximal 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten maximal 40% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, wenn die in der Solarkollektoranlage erzeugte Wärme zum überwiegenden Teil in ein Wärmenetz mit wenigstens 4 Abnehmern eingespeist wird maximal 50% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, wenn überwiegend für Prozesswärme oder solare Kälte Alternativförderung: Investitionszuschuss über BAFA bei Anlagen von 40 bis 100 m² bzw. 1.000 m² (bei Prozesswärme), vergl. Fördersätze des BAFA.
Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung fester Biomasse über 100 kW für die thermische Nutzung	20 €/kW , maximal 50.000 € je Einzelanlage Erhöhung um 10 € je kW, wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW Erhöhung um 20 € je kW, wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m ³ Insgesamt max. 100.000 € je Anlage
Streng wärmegeführte Biomasse-KWK von 100 kW bis 2.000 kW	40 €/kW
Biogasleitungen (mind. 300 m Luftlinie, für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas, nur für KWK-Nutzungen – vergütet nach EEG 2012 – oder zur Nutzung als Kraftstoff)	Maximal 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
<p>Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe und Thermalfluid-Temperatur von mindestens 20°C</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur thermischen Nutzung (auch wärmegeführte Anlagen bei Strom-Wärme-Verhältnis max. 0,15kW_e/kW_{th}) <p><i>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – zur KWK-Nutzung, Stromerzeugung (prioritäre Förderung durch EEG oder KWKG) <p><i>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</i></p>	<p>Anlagenförderung: 200 € je kW, max. 2 Mio. € je Einzelanlage</p> <p>Tiefenbohrungen: 375 € bis 750 € je Meter (nach Bohrtiefe), max. 2,5 Mio. € je Bohrung, max. 5 Mio. € je Projekt</p> <p>Mehraufwand bei Tiefenbohrungen: 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. 1,25 Mio. € je Bohrung</p> <p>Tiefenbohrungen: von 375 € bis 500 € je Meter (je nach Tiefe, keine Förderung der Tiefe ab 2.500 m), maximal 1.950.000 € insgesamt.</p> <p>Mehraufwand bei Tiefbohrungen: 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. 1,25 Mio. € je Bohrung</p>
<p>Wärmenetze, sofern verteilte Wärme z. B. zu mindestens 20% aus Solarwärme (und ansonsten überwiegend aus hocheffizienter KWK, Wärmepumpen oder Abwärme), zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien, zu mindestens 50% aus Wärmepumpen oder Abwärme oder zu mindestens 50 % hieraus kombiniert. Keine Förderung bei überwiegender Neubau-Versorgung (Ausnahme: Prozesswärme) Keine Förderung für Netze, die mit Wärme aus KWK-Anlagen gespeist werden und nach dem KWKG förderfähig sind</p> <p>Inklusive Hausübergabestationen für Bestandsgebäude</p>	<p>60 € je m Trasse, Förderhöchstbetrag 1.000.000 €</p> <p>Bei Wärmeeinspeisung rein aus Tiefengeothermie, max. 1.500.000 €</p> <p>Bei Vergütungsanspruch nach KWKG: Keine Förderung</p> <p>1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang</p>
<p>Große Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 10 m³ für Wärme aus erneuerbaren Energien (keine Förderung für Speicher, die nach dem KWKG förderfähig sind sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser)</p>	<p>250 €/m³ Speichervolumen, max. 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 1.000.000 € je Wärmespeicher</p>
<p>Große, effiziente Wärmepumpen (außer Luft/Wasser-Wärmepumpen) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung – die Raumheizung (mit/ohne Warmwasser) in Nichtwohngebäuden – die Bereitstellung von Prozesswärme – die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze 	<p>80 Euro je kW, mindestens 10.000 €, maximal 50.000 € je Einzelanlage</p>

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
 Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Darlehenskonditionen:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben. Beim Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert. Auszahlung: 100% des Zusagebetrages.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der Hausbank ein Prolongationsangebot.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31-4214.

Die Kombination einer Finanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien „Premium“ geförderten Anlagen mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil „Premium“** mit einem Kredit aus dem **Programmteil „Standard“** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Antragsverfahren:

Private und gewerbliche Antragsteller: Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 600 000 0141) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände stellen den Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW.

Als Programmnummer ist bei Antragstellung im Programmteil „**Premium**“ die **271** außerhalb des KU-Fensters, die **281** im KU-Fenster anzugeben. Für Maßnahmen zur Nutzung der

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Tiefengeothermie im Programmteil Premium ist bei Antragstellung die Programmnummer **272** außerhalb des KU-Fensters, die **282** im KU-Fenster anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller: Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), www.kfw.de, Tel.: 0800 539 9001. Als Programmnummer ist die 271, für den Verwendungszweck Tiefengeothermie die 272 anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (Programmnummer 275)

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum KfW-Programm „Erneuerbare Energien –Speicher“, Mai 2013.

Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen vom 21. Dezember 2012

Antragsberechtigte:

- In-und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind,
- freiberuflich Tätige,
- Landwirte (nur nach Artikel 23 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, d. h. in Beihilfekomponente 5),
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder Komponenten

Förderfähige Maßnahmen:

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem.
- b) Ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem **31.12.2012** in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird. Der Fall einer Nachrüstung liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens **6 Monaten** liegt.

Anforderungen an das Gesamtsystem aus Batteriespeichersystem in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage:

- a) Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf **30 kWp** nicht überschreiten. Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 30 kWp** sind nicht förderfähig.
- b) Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.
- c) Die geförderten Batteriespeichersysteme müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Fördervoraussetzungen:

Bei Inanspruchnahme des Tilgungszuschusses müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Die Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt ist auf höchstens 60% der installierten Leistung zu begrenzen. Diese Verpflichtung der

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Leistungsbegrenzung bleibt dauerhaft, d. h. unabhängig vom Weiterbetrieb des Batteriespeichersystems über die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage – mindestens jedoch für 20 Jahre – bestehen.

- Die Wechselrichter der geförderten Systeme müssen über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung verfügen
- Für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren vorliegen.
- Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.
- Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Weitere Erläuterungen und Klarstellungen zu den Fördervoraussetzungen finden Sie auf den Internetseiten der KfW unter folgendem Link www.kfw.de/275.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen sowie einen Tilgungszuschuss.

Förderdarlehen

Finanziert werden bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten für die Photovoltaikanlage und das Batteriespeichersystem. Auszahlung: 100 %.

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, bei denen die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der Bonität und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten des Kreditnehmers von der Hausbank festgelegt. Die tagesaktuellen Zinssätze finden Sie im Internet unter www.kfw.de/konditionen

Tilgungszuschuss

Förderfähig ist nur die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht die Investition in die Photovoltaikanlage.

Die Höhe des **Tilgungszuschusses beträgt 30%** der förderfähigen Kosten. Als förderfähige Kosten werden maximal 2.000 €/kWp bei neu errichteten Gesamtsystemen und maximal 2.200 €/kWp bei nachgerüsteten Speichersystemen an bereits bestehende Photovoltaikanlagen anerkannt. Die förderfähigen Kosten berechnen sich als Produkt der tatsächlichen spezifischen förderfähigen Kosten und der Leistung der Photovoltaikanlage. Die Höhe der Förderung kann mit der „Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses“ (Formular 600 000 2702) ermittelt werden [https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002702_F_275_Handreichung_Zuschuss.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002702_F_275_Handreichung_Zuschuss.pdf)

Es gelten die beihilferechtlichen Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5).

Die Kombination mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich. Die Kombination mit anderen Zuschüssen ist möglich, soweit das Zweifache des

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Tilgungszuschusses aus diesem Förderprogramm für jedes geförderte Batteriespeichersystem und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Tilgungszuschusses erfolgt zusammen mit dem Kreditantrag. Der Kreditantrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist die **275** anzugeben. Neben dem Kreditantrag ist die Anlage zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 2701) sowie die Beihilfeerklärung beizufügen.

Der Antrag auf **Verrechnung** des Tilgungszuschusses kann erst nach Inbetriebnahme des Batteriespeichers über die Hausbank gestellt werden. Formularnummer 600 000 2703 „Anforderung auf Verrechnung des Tilgungszuschusses“.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Rechtsgrundlage:

Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25. Oktober 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49 vom 31. Oktober 2008, S. 2074) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I., S. 1754) geändert worden ist.

Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z. B. Unternehmen, Kommunen, Öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen, Verbände, Vereinigungen).

Der zuständige Netzbetreiber ist zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet.

Förderfähige Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet an die Netze für die Allgemeine Versorgung mit Elektrizität
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms, für den eine Vergütung oder eine Prämie gezahlt worden ist.

Ziel ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromversorgung auf mindestens 35 % bis zum Jahr 2020 zu steigern und danach kontinuierlich spätestens bis zum Jahre 2050 auf 80 % zu erhöhen.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Art und Höhe der Förderung:

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und –betreibern für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, festgelegte Vergütungssätze zu gewähren. Die Vergütungssätze werden in der Regel für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Energiequelle, der Größe der Anlage und dem Zeitpunkt der Installation der Anlage ab.

Mit der optionalen Marktprämie erhalten EEG-Anlagenbetreiber einen Anreiz, ihre Anlagen marktorientiert zu betreiben und den Strom direkt zu vermarkten. Die Marktprämie steht allen EEG-Anlagen offen. Verzichtet der Anlagenbetreiber auf die feste Einspeisevergütung und vermarktet seinen Strom stattdessen selbst, erhält er zusätzlich zum Verkaufserlös die Marktprämie. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas können ergänzend zur Marktprämie vom Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Es besteht ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und Vergütung.

Besondere Ausgleichsregelung:

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Besondere Ausgleichsregelung EEG, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-666, Fax: 06196 908 550, http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html einen Antrag auf Begrenzung des Anteils der Strommenge aus Erneuerbaren Energien stellen.

Die wichtigsten Änderungen der EEG-Novelle zur Photovoltaik finden Sie auf den Internetseiten des BMU unter folgendem Link http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/pv-novelle_2012/doc/48542.php

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm (indirekte Förderung) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Rechtsgrundlage:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494).

Das Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie Zuschläge für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern.

KWK-Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen, den erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

Antragsberechtigte:

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen sowie von Wärme- und Kältenetzen und Wärme- und Kältespeichern.

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, förderfähige KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an sein Netz anzuschließen und den erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

Fördervoraussetzungen:

Für alle KWK-Anlagen (bis auf Brennstoffzellenanlagen) gilt ein sog. Fernwärmeverdrängungsverbot, wonach KWK-Anlagen eine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nicht verdrängen dürfen. Eine Verdrängung der Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.

KWK-Anlagen müssen die besonderen Voraussetzungen des § 5, Wärme- und Kältenetze die Voraussetzungen des § 5a und Wärme- und Kältespeicher die Voraussetzungen des § 5b des KWK-Gesetzes erfüllen.

Für KWK-Anlagen muss eine Zulassung nach § 6, für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen eine Zulassung nach § 6 a und für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern eine Zulassung nach § 6 b des KWK-Gesetzes vorliegen.

Förderfähige Maßnahmen:

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden hocheffizienten Anlagen, die nach dem 01. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen sind:

- Kleine KWK-Anlagen bis 2 MW mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, Brennstoffzellenanlagen
- KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW mit fabrikneuen Hauptbestandteilen
- KWK-Anlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt worden sind
- Nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

(d. h. Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen Komponenten zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet werden und die elektrische Leistung nach der Nachrüstung mehr als 2 MW beträgt), vorausgesetzt die Anlagen nehmen ab dem **19. Juli 2012** bis zum 31.12.2020 ihren Dauerbetrieb wieder auf.

Wärmenetzbetreiber haben für den Neu- oder Ausbau von Wärme- und Kältenetzen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn der Neu- oder Ausbau ab dem 01.01.2009 begonnen wird und die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt (Weiteres regelt § 5a des Gesetzes http://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2002/index.html). In diesem Zusammenhang gilt auch industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoff bereitgestellt wird, als Wärme aus KWK-Anlagen.

Betreiber von Wärme- und Kältespeichern haben für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn der Neu- oder Ausbau ab dem 19. Juli 2012 begonnen wird und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt (Weiteres regelt § 5b des Gesetzes http://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2002/index.html).

Art und Höhe der Förderung:

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber den vereinbarten Preis sowie einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom.

Betreiber von Wärme- und Kältenetzen sowie Betreiber von Wärme- und Kältespeichern haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wärmespeichern gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags.

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zuschlags ist die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/index.html

Antragsverfahren:

Zuständig für die Durchführung des KWK-Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 425 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-842, 462, 502, 437.

Es erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen und Zulassungen für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen und von Wärme- und Kältespeichern.

Zulassungen für kleine KWK-Anlagen sowie Brennstoffzellen bis 50 Kilowatt können in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Antragsvordrucke sowie sonstige Formulare und Hinweise sowie die Höhe der Zuschläge können auf den Internetseiten des BAFA abgerufen werden

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverquetung/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de